

TOP 15: Satzung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin / Synopse

Fassung vom 12.03.2007	Fassung 2021
<p>Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) wird nach Beschlussfassung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin vom 15.02.2007 folgende Satzung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585) wird nach Beschlussfassung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin vom 08.03.2021 folgende Satzung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Siegel</p> <p>(1) Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.</p> <p>(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Siegel</p> <p>(1) Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Die Sparkasse führt das beigefügte Siegel mit ihrem Namen.</p> <p>(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Trägerschaft</p> <p>(1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin.</p> <p>(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Träger</p> <p>Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin.</p>

Fassung vom 12.03.2007	Fassung 2021
<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG) 2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG) und 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG). 	<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrats</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden; 2. neun weiteren Mitgliedern; 3. fünf Beschäftigten der Sparkasse.
<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.</p> <p>(3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrats</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.</p> <p>(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.</p>

Fassung vom 12.03.2007	Fassung 2021
<p style="text-align: center;">§ 6 Kreditausschuss</p> <p>(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG).</p> <p>(2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG M-V und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kreditausschuss</p> <p>(1) Der Kreditausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>(2) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstands, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG).</p> <p>(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen.</p> <p>(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstands, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.</p>

Fassung vom 12.03.2007	Fassung 2021
<p style="text-align: center;">§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse</p> <p>(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der Schweriner Volkszeitung zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in der Schweriner Volkszeitung bekannt zu machen.</p> <p>(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse</p> <p>(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der „Schweriner Volkszeitung“ (Gesamtausgabe, erscheint jeweils täglich Montag – Samstag) zu veröffentlichen. Die „Schweriner Volkszeitung“ ist über den Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße1, 19061 Schwerin, www.svz.de, zu beziehen.</p> <p>(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Auslegen der Satzung</p> <p>Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Auslegen der Satzung</p> <p>Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2002 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2007 außer Kraft.</p>
<p>Schwerin, 15.02.2007</p>	<p>Hagenow, 08.03.2021</p>